

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Stromlieferverträge der e:veen Energie eG

HINWEIS: Bitte beachten Sie unsere Schufa-Klausel unter § 15

Stand: 01.08.2011

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ergänzend zu den Regelungen im Stromliefervertrag.

2. Die e:veen Energie eG ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

Die Änderung wird dem Kunden mindestens 12 Wochen vor der beabsichtigten Änderung unter Angabe des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens schriftlich mitgeteilt.

Die neuen AGB gelten als vom Kunden genehmigt und damit wirksam in den Vertrag einbezogen, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der vorgenannten Mitteilung in Textform widerspricht.

Darauf hat die e:veen Energie eG ausdrücklich in der Mitteilung hinzuweisen.

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbestandteile, insbesondere des Strompreises, der Kündigungsregelungen und der Vertragslaufzeit ist nicht über eine Änderung der AGB möglich.

## § 2 Lieferung

1. Die e:veen Energie eG liefert dem Kunden den Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die von ihm angegebene Verbrauchsstelle aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers, es sei denn, dass im Rahmen des bestellten Tarifs eine ausdrücklich anderweitige Regelung (z. B. Belieferung nur zu bestimmten Zeiten) geregelt ist.

2. Die elektrische Energie wird dem Kunden am Ende des Hausanschlusses der angegebenen Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt.

3. Die Lieferpflicht der e:veen Energie eG ist dabei durch die technischen Eigenschaften des Hausanschlusses und des Verteilnetzes begrenzt.

4. Die Belieferung ist auf Kunden ohne Leistungsmessung beschränkt, also mit Belieferung nach Standardlastprofilen und mit einem Jahresstromverbrauch von maximal 30.000 kWh jährlich und einer Anschlussleistung von max. 30 kW pro Abnahmestelle zum eigenen Verbrauch (Selbstverbrauch). Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der e:veen Energie eG zulässig. Stellt sich nach Lieferbeginn oder am Ende des Abrechnungszeitraums heraus, dass ein davon abweichender Kunde trotzdem versorgt wurde, so sind sämtliche zusätzlichen Kosten, die der e:veen Energie eG hieraus durch den Netzbetreiber entstehen (z. B. höhere Netzentgelte) von dem Kunden der e:veen Energie eG zu ersetzen.

5. Der Vertrag ist dadurch bedingt aufgelöst, dass der Kunde endgültig nicht auf die e:veen Energie eG umgestellt werden kann oder die e:veen Energie eG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Lieferung endgültig gehindert sind.

6. Kunden mit Wärmepumpen, Nachtstrom, Wärmespeicherheizungen, Prepaid- oder Münzzählern, HT/NT Tarifen, elektronischen oder intelligenten Zählern (Smart Meter) haben dafür einen gesonderten (Zusatz-)Vertrag und/oder speziellen Tarif abzuschließen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, hat die e:veen Energie eG ein sofortiges Kündigungsrecht.

Sämtliche zusätzlichen Kosten, die der e:veen Energie eG hieraus durch den Netzbetreiber entstehen (z. B. höhere Netzentgelte) von dem Kunden der e:veen Energie eG zu ersetzen.

## § 3 Lieferbeginn

1. Der Vertrag über die Stromlieferung zwischen dem Kunden und der e:veen Energie eG kommt durch Bestellung des Kunden und dem Versand einer Vertragsbestätigung in schriftlicher Form durch die e:veen Energie eG zustande. Spätestens jedoch durch tatsächlichen Lieferbeginn durch die e:veen Energie eG.

2. In der Vertragsbestätigung wird dem Kunden regelmäßig der voraussichtliche Zeitpunkt des Lieferbeginns mitgeteilt.

3. Die e:veen Energie eG übernehmen die Durchführung des Lieferantenwechsels für den Kunden unentgeltlich.

4. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung beim bisherigen Versorger etc.) erfolgt sind und wird von verschiedenen Fristen (z. B. durch den Netzbetreiber oder durch die Kündigungsfrist des Kunden) bestimmt.

Hierdurch entstehende Verzögerungen haben die e:veen Energie eG nicht zu verantworten.

5. Der früheste mögliche Lieferbeginn bei Bestellung durch den Kunden bis zum 14. eines Monats ist in der Regel der Erste des Folge-Folge (übernächsten) Monats. Die e:veen Energie eG wird jeweils versuchen so schnell wie möglich mit der Belieferung des Kunden zu beginnen.

6. Ist eine Belieferung des Kunden innerhalb von sechs (6) Monaten nach Bestellung durch den Kunden nicht möglich, haben beide Seiten das Recht, den Vertrag durch eine Erklärung in Textform fristlos zu kündigen.

7. Die e:veen Energie eG kann die Lieferung nur beginnen, sofern es sich nicht um einen gesperrten Netzanschluss handelt.

## § 4 Lieferverpflichtung

1. Die e:veen Energie eG ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden für die Dauer des Stromliefervertrages im vertraglich/tariflich vereinbarten Umfang zu bedienen.

2. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, in denen und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat, der im Stromliefervertrag/ bestellte Tarif oder diese AGB eine Beschränkung vorsehen oder soweit und solange die e:veen Energie eG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der e:veen Energie eG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Die e:veen Energie eG ist bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung in soweit von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der e:veen Energie eG im Rahmen einer vorsätzlichen Unterbrechung der Stromversorgung beruht. Die e:veen Energie eG ist bemüht, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Stromlieferverträge der e:veen Energie eG

HINWEIS: Bitte beachten Sie unsere Schufa-Klausel unter § 15

Stand: 01.08.2011

## § 5 Vertragslaufzeit

1. Die Kündigungsfristen und die Vertragslaufzeit, sowie etwaige automatische Verlängerungen des Stromlieferungsvertrags ergeben sich aus dem gewählten Tarif. Enthält der Tarif hierzu keine ausdrückliche Regelung, gilt eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten mit einer automatischen Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht 6 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit in schriftlicher Form von einer Partei gekündigt wird, als vereinbart.

2. Der Stromliefervertrag endet bei einem Wohnsitzwechsel des Kunden durch seinen Auszug automatisch.

3. Ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund besteht davon unabhängig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn sich der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens einer Abschlagszahlung oder einem sonstig geschuldeten Betrag, welcher 50,00 EUR übersteigt, in Zahlungsverzug befindet und trotz zweifacher Mahnung in schriftlicher Form, verbunden mit der Androhung einer fristlosen Kündigung, in einer der Mahnungen sowie einer gesetzten Zahlungsfrist von mindestens einer Woche den Forderungssaldo nicht vollständig ausgeglichen hat.

- wenn der Kunde Manipulationen an den Messeinrichtungen vornimmt.

- wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

- wenn der Kunde die e:veen Energie eG vorsätzlich in rechtswidriger Weise schädigt.

4. Die Stromlieferung wird auch im Falle der fristlosen Kündigung nicht vor Ablauf des auf die Kündigungserklärung folgenden Monats eingestellt. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Kunde der e:veen Energie eG einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von EUR 30,00 zu zahlen, die Geltendmachung von weiterem Schaden, insbesondere entgangenem Gewinn aus der regulär vereinbarten Restlaufzeit, bleibt davon unberührt. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit eingeräumt den Nachweis darüber zu führen, dass ein geringer oder gar kein entstandener Schaden entstanden ist.

5. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, wird der Verbrauch des Kunden zeit-anteilig berechnet, wobei Über- oder Minderzahlungen jeweils auszugleichen sind. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde.

6. Die Kündigung bedarf der Textform, die e:veen Energie eG sollen eine Kündigung binnen 14 Tagen nach Eingang in Textform bestätigen.

7. Entgelte für eine Kündigung des Vertrages, insbesondere eines Lieferantenwechsels, dürfen nicht erhoben werden. Weiterhin werden sich die e:veen Energie eG bemühen, einen Lieferantenwechsel zügig zu bearbeiten.

## § 6 Abrechnung, Ablesung und Zutrittsrecht

1. Der Stromverbrauch wird nach Wahl der e:veen Energie eG monatlich oder in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen - soweit mit dem Kunden keine andere Regelung vereinbart ist.

2. Änderungen der verbrauchsabhängigen Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums werden zeit-anteilig berechnet, dies gilt auch für Änderungen

von Abgabensätzen oder im Falle einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Zum Zwecke der Abrechnung werden die Ablesestellen verwendet, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder ein Dritter, der mit der Durchführung der Messung beauftragt worden ist, übermittelt hat.

4. Die e:veen Energie eG ist berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen oder eine Selbstablesung des Kunden zu verlangen, soweit dies für die Abrechnung des Stromverbrauchs, einen Lieferantenwechsel oder einem sonstigen berechtigten Interesse der e:veen Energie eG notwendig ist. Der Kunde kann hieraus keine Kosten gegenüber der e:veen Energie eG geltend machen. Ist eine Selbstablesung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, so hat die e:veen Energie eG eine eigene Ablesung ohne zusätzliches Entgelt durchzuführen.

5. Termine für die Ablesung zum Zwecke der Abrechnung gibt die e:veen Energie eG rechtzeitig durch eine Benachrichtigung des Kunden bekannt.

6. Sofern der Kunde Zwischenablesungen beauftragt, so werden ihm diese gemäß der jeweils gültigen Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

7. Wenn die e:veen Energie eG, der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder ein sonstiger mit der Ablesung beauftragter Dritter das Grundstück und/oder die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, darf die e:veen Energie eG den Verbrauch des Kunden schätzen. Der Schätzung dient die letzte Abrechnung oder bei Neukunden ein dem Verbrauch des Kunden vergleichbarer Kunde unter jeweils angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse als Grundlage.

8. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung in Textform einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der e:veen Energie eG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung von preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Die Benachrichtigung in schriftlicher Form kann außer durch Mitteilung an den Kunden auch durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen und muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Es ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Dem Kunden obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Wird der Zutritt behindert oder verweigert, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten für die Fehlfahrt gemäß der jeweils gültigen Preisliste verpflichtet.

## § 7 Abschlagzahlungen

1. Die e:veen Energie eG erhebt Teilbeträge des zu erwartenden Betrages der Jahresrechnung als monatliche Abschlagzahlungen sowie einen weiteren Teilbetrag zusammen mit der Jahresrechnung. Die Teilbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die e:veen Energie eG behält sich in allen Fällen vor, die Höhe der Abschläge auf Grundlage der von dem Netzbetreiber mitgeteilten Jahresverbrauchsprognose oder des in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesenen tatsächlichen Jahresverbrauchs des vorausgegangenen Jahres festzusetzen. Macht der Kunde glaubhaft,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Stromlieferverträge der e:veen Energie eG

HINWEIS: Bitte beachten Sie unsere Schufa-Klausel unter § 15

Stand: 01.08.2011

dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Ändern sich Preise, so können die Abschlagszahlungen die nach Wirksamwerden der Preisänderung zu leisten sind anteilig entsprechend angepasst werden.

3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## § 8 Rechnungen, Zahlungen und Boni

1. Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in all-gemein verständlicher Form auszuweisen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben, mit Ausnahme des ersten Abrechnungszeitraums. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und/oder dieser AGB ist hinzuweisen.

2. Rechnungen und Abschläge können per Einzugs-ermächtigung, oder per Überweisung beglichen werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der e:veen Energie eG post- und gebührenfrei entrichtet werden.

3. Rechnungen werden dem Kunden online im Kundenportal, verbunden mit einem Hinweis auf das Vorliegen einer Rechnung per Email oder nach Wahl der e:veen Energie eG direkt als Email-Anhang zugesandt. Die Versendung von gedruckten Rechnungen ist auf Wunsch des Kunden gegen eine Kosten- und Aufwandspauschale von 5,00 EUR inkl. Porto pro Rechnung möglich.

4. Sofern Neukunden bei Vertragsabschluss ein einmaliger Bonus gewährt wird, so gilt dieser nur, sofern der Kunde in den der Bestellung vorausgegangenen 6 Monaten kein Kunde der e:veen Energie eG war. Der Bonus wird zwölf Monate nach Belieferungsbeginn fällig und spätestens mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. Kündigt der Kunde innerhalb des ersten Belieferungsjahres und wird die Kündigung ebenfalls innerhalb des ersten Belieferungsjahres wirksam, so entfällt der Bonus.

5. Sofern der gewählte Tarif oder Vertrag einen einmaligen Sonderabschlag vorsieht, ist dieser 5 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung fällig. Der Sonderabschlag wird mit der letzten Rechnung verrechnet, die aufgrund von Tarifwechsel oder Kündigung erstellt wird.

6. Abschläge werden jeweils im Voraus zu dem vereinbarten Zeitraum (monatlich, viertel- oder halbjährlich sowie jährlich) fällig. Ist keine Regelung getroffen, werden die Abschläge monatlich im Voraus fällig.

## § 9 Mahnkosten und Rücklastschriftgebühren

1. Ab der 2. Mahnung berechnet die e:veen Energie eG eine Kostenpauschale von EUR 5,00 je Mahnung.

2. Für vom Kunden verschuldete Rückbuchungen vom Konto (z. B. mangels Deckung oder unberechtigtem Widerspruch) wird eine Gebühr von EUR 12,50 pro Rückbuchung erhoben. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens unbenommen.

## § 10 Unterbrechung der Stromversorgung

1. Die e:veen Energie eG ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die e:veen Energie eG berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung nicht im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die e:veen Energie eG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

3. Die e:veen Energie eG hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Absatz 1 bzw. 2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

4. Die Kosten der Unterbrechung und ggf. der Wiederherstellung der Stromversorgung werden dem Kunden gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

## § 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beiderseitige Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

## § 12 Änderung des Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die e:veen Energie eG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der vereinbarten Preise - entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

## § 12 Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbe-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Stromlieferverträge der e:veen Energie eG

**HINWEIS: Bitte beachten Sie unsere Schufa-Klausel unter § 15**

**Stand: 01.08.2011**

trages festgestellt, so ist die Überzahlung von der e:veen Energie eG zurückzuzahlen bzw. der Fehlbetrag vom Kunden zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die energiehoch3 GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## § 13 Zahlungsverzug und Einwendungen

1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der e:veen Energie eG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder der abgerechnete Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als das Doppelte des vergleichbaren Zeitraums der vorherigen Abrechnungsperiode ist und der Kunde deshalb eine Nachprüfung seiner Messeinrichtung verlangt hat. Das Anrecht auf Zahlungsaufschub erlischt, sobald eine Überprüfung die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt hat.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden wird die e:veen Energie eG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die in solchen Fällen üblicherweise zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

4. Im Verzugsfall werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

5. Gegen Ansprüche der e:veen Energie eG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 14 Haftungsbeschränkung

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen haftet die e:veen Energie eG nur für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet die e:veen Energie eG für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die e:veen Energie eG haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder

einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

3. Im Übrigen ist eine Haftung der e:veen Energie eG ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## § 15 Schufa

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die e:veen Energie eG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Energieversorgungsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird die e:veen Energie eG der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Verzug, Leistungsmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personen-bezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Scoreverfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

## § 16 Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

3. Informationen über aktuelle Tarife und Produkte sind auf der Internetseite der e:veen Energie eG unter [www.eveen.de](http://www.eveen.de) verfügbar.